

Plakatierung im Markt Freiheit

Die nachstehenden Auflagen sind unbedingt einzuhalten:

1. Die Plakatierung darf nur innerorts erfolgen.
2. Die Größe der Plakate darf das DIN-Format A1 nicht überschreiten.
3. Der Straßenverkehr darf durch die Plakatierung weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.
4. Eine Plakatierung an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist ebenfalls abzusehen. Die Gemeinde als Eigentümerin der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kann von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.
5. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird dies geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
6. Die Plakatierung ist spätestens wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Antragstellers vor.
7. Die Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung von Privatpersonen zur Nutzung ihrer Einzäunungen, Scheunenwände, etc.
8. Für diese Genehmigung werden keine Kosten erhoben.